



Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

23840 Bad Oldesloe

Tel. 04531-160-1425

Fax. 04531-160-1107

tiergesundheit@kreis-stormarn.de

Merkblatt zur Pferdehaltung

1. Anzeige- und Betriebsregistrierung nach Viehverkehrsverordnung

Nach der Viehverkehrsverordnung müssen sich alle Halter von Einhufern (Pferde, Hausesel und ihre Kreuzungen) bei den zuständigen Veterinärämtern, im Kreis Stormarn beim

Kreis Stormarn
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531/160-1425, Fax. 04531-160-1342
tiergesundheit@kreis-stormarn.de

anmelden.

„**Halter**“ ist die/der unmittelbare Besitzer/in von Einhufern. Die eigentumsrechtliche Zuordnung ist hingegen nicht entscheidend. Das bedeutet, dass z.B. Landwirt/innen, Reitställe, Pferdepensionen, Gestüte oder auch diejenige/derjenige, die/der z.B. ein Pferd in eigenem oder gepachteten Stall hält, zur Anmeldung verpflichtet ist.

Dabei muss von den Haltern/innen

- die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Pferde,
- ihre Nutzungsart und
- ihr Standort

angegeben werden.

Bei den Veterinärämtern werden die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer erfasst. Wer sein Pferd bei einem Halter eingestellt hat, muss sich nicht selbst registrieren lassen. Es sollte mit der/dem Halter/in jedoch die Frage der Anmeldung beim Tierseuchenfonds geklärt sein. Die Registrierung dient der Tierseuchenbekämpfung. Hierzu gibt es ein **Anmeldeformular**, das auch auf der Homepage des Kreises heruntergeladen werden kann.

Die Daten werden nur zur Tierseuchenbekämpfung genutzt und nur mit dem Tierseuchenfonds und ggf. den nach der Viehverkehrsverordnung beauftragten Stellen abgeglichen.

2. Tierseuchenfonds

Pferde müssen (wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasane, Rebhühner, Laufvögel, Wachteln oder Tauben auch) beim

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H.
- Tierseuchenfonds-

Postfach 7151, 24171 Kiel
Tel: 0431-988-4990, Fax: 0431-988-5151
<http://www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de/>

angemeldet werden.

3. Pferde-/Equidenpass

Einhufer dürfen aus einem Bestand nur verbracht werden, wenn sie von einem Equidenpass (Pferdepässe, FEI- Pässe sind gleichgestellt) begleitet werden. Der Pass ist bei dem jeweiligen **Zuchtverband** zu erhalten.

Für Halter von nicht in einem Zuchtverband registrierten Pferden werden die Equidenpässe vom

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg,
Steenbeker Weg 151, 24100 Kiel
Tel. 0431-331 776, Fax. 0431- 33 61 42,
www.pferdestammbuch-sh.de/Home/home.html

erstellt.

Informationen zur Verfahrensweise erhalten Sie dort.

Informationen zur Tierkennzeichnung und -registrierung finden Sie im Internet auf den Seiten des Landeskontrollverbandes : <http://www.lkv-sh.de/home.html>

Es wird darauf hingewiesen, dass ein **Innergemeinschaftliches Verbringen und auch ein Verlassen des Bundesgebietes** ohne den vollständig ausgefüllten „Equidenpass“ (Pferdepass) nach den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft **nicht** mehr zulässig ist.

4. Pferdetransporte

Innergemeinschaftliche Pferdetransporte, insbesondere gewerbsmäßige, sind rechtzeitig anzumelden (mindestens 2 Tage vorher). Exporte in **Drittländer** sollten noch wesentlich früher geplant werden, da ggf. umfangreiche Vorbereitungen bzw. Probenentnahmen erforderlich sind.

Am besten lassen Sie sich dann dazu von einer erfahrenen Agentur beraten und betreuen (Auftragsvergabe zur Abwicklung).

5. Impfungen

Pferde sollten regelmäßig insbesondere gegen Tetanus sowie verschiedene Virusinfektionen wie Influenza, Herpes u.a. geimpft werden. Rechtlich vorgeschriebene Impfungen gibt es zurzeit nicht.

Impfungen sind jedoch dringend anzuraten. Lassen Sie sich dazu ein Impfschema von ihrer/m Haustierarzt/in erläutern.